



## **Ausländische Gefangene - Kann die Abschiebung verhindert werden?**

### **Kann mein Verhalten im Strafvollzug Einfluss auf die Entscheidung der Ausländerbehörde haben?**

Entgegen der häufigen Praxis, in der positives Verhalten im Strafvollzug nicht in die Entscheidung miteinbezogen wird, haben Resozialisierungserfolge, wie z.B. die Bewährung in Lockerungen, eine hohe aufenthaltsrechtliche Relevanz (BVerfG\*, BVerwG\*). Daher muss ausländischen Gefangenen verstärkt Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren. Auch ein positives Sachverständigengutachten in Zusammenhang mit der Reststrafenaussetzung (§ 454 Abs. 2 StPO) und die gerichtliche Entscheidung über die Reststrafenaussetzung selbst müssen in die Entscheidung der Ausländerbehörde einbezogen werden. (BVerfG\*)

### **Wie kann ich eine Abschiebung verhindern?**

Ordnet die Ausländerbehörde die sofortige Vollziehung der Ausweisung an (sofortige Abschiebung möglich!), kann gegen die Abschiebung mit einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz gesucht werden. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Ausweisungsverfügung ist ein besonderes öffentliches Interesse erforderlich, also mehr als gegen die Ausweisung selbst (BVerwG NVwZ 1996, 58; VGH BW, Beschl. v. 25.06.1998 – 11 S 682/98). Solange sich der Ausländer in Haft befindet und nicht bald entlassen wird, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebung nicht gerechtfertigt. (OVG Hamburg, Beschl. v. 05.11.2003 – 3 Bs 253/03). Das besondere öffentliche Interesse besteht nämlich nicht, wenn bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht die Gefahr besteht, dass der Ausländer weitere Straftaten begeht. Diese Gefahr kann bei Aufenthalt im Strafvollzug nicht begründet werden.

Auch Gefangene können Asyl und Flüchtlingsschutz sowie die Anerkennung von Abschiebungshindernissen beantragen (dazu aus Beratungsperspektive BAG-S 2019, S. 26 ff.). Ein Asylantrag, der aus der Haft heraus gestellt wird, ist schriftlich zu stellen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG) und zu richten an: BAMF, 90343 Nürnberg. Ein Recht auf Asyl kann sich unter anderem ergeben aus im Herkunftsland drohender Verfolgung, Folter oder Todesstrafe, einem internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt oder dem Vorliegen nationaler Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bezieht sich auf erhebliche individuell-konkret drohende Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Das gilt insbesondere bei im Herkunftsland nicht behandelbaren Erkrankungen und wenn sich die Erkrankung durch die Abschiebung erheblich verschlechtern würde. Hierfür muss ein den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 2 u. 3 AufenthG genügendes qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt werden. Ein solches Attest muss der Ausländerbehörde sofort nach Erhalt vorgelegt werden. Auch bei psychischen Erkrankungen wie einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wird ein fachärztliches Attest benötigt, d.h. bei psychischen Beeinträchtigungen ein psychiatrisches, nicht nur psychologisches. Aus dem Attest muss sich immer nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Arzt zu seiner Diagnose gekommen ist und wie sich die Krankheit im Einzelfall darstellt (§ 60a Abs. 2c und d AufenthG).

Darüber hinaus gibt es noch sogenannte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse. Diese können nur vor der Ausländerbehörde geltend gemacht werden. Inlandsbezogene

Vollstreckungshindernisse betreffen nicht die Situation im Zielstaat der Abschiebung, sondern stehen der Reise dorthin entgegen (z.B. Passlosigkeit, Reiseunfähigkeit oder Suizidgefahr bei Abschiebung). Gegen eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung kann auch ein Eilantrag (§ 123 VwGO) an das Verwaltungsgericht in Betracht kommen, mit dem die Ausländerbehörde verpflichtet werden soll, von der Abschiebung abzusehen.

### **Wo finde ich mehr Informationen?**

Weitergehende Informationen zu Besonderheiten für ausländische Gefangene finden Sie auf unseren weiteren Merkblättern der Reihe „Ausländische Gefangene – ...“. Außerdem empfehlen wir insbesondere den BAG-S Wegweiser, welcher auf Deutsch, Englisch, Russisch und Arabisch verfügbar ist. Kostenlos bestellbar unter: Kochhannstraße 6

10249 Berlin

E-Mail: [info\(at\)bag-s.de](mailto:info(at)bag-s.de)

Insgesamt wird dringend empfohlen, sich fachkundig (insbesondere von Fachanwält:innen für Migrationsrecht) beraten zu lassen, sobald die Ausländerbehörde beispielsweise ein Anhörungsschreiben schickt, in dem sie eine Ausweisung ankündigt. Migrationsrecht ist sehr schwierig und wird oft auch von Strafverteidiger:innen nicht gut beherrscht.